



Frequently Asked Questions (FAQ)

Aufgrund der Krisensituation mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2, COVID-19) verfügt das BEKAG-Sekretariat über reduzierte personelle Ressourcen. Wir erhalten im Moment sehr viele Fragen und können nicht auf jede einzelne eingehen. Sie finden in diesem Dokument eine Sammlung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema. Die Liste wird laufend ergänzt.

1. Wie steht die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zu den vom Bundesrat verordneten Massnahmen?

Wir unterstützen den Entscheid des Bundesrats in allen Belangen und hoffen, dass wir dank dieser Massnahmen kritische Zustände wie in anderen Ländern (z.B. Norditalien) verhindern können.

2. Welche Behandlungen dürfen von Ärztinnen und Ärzten noch durchgeführt werden?

Die Verordnung des Bundesrats ist klar: Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten. Dringlich und medizinisch zwingend ist eine Abklärung/ Behandlung, welche keinen Aufschub duldet. Die Beurteilung liegt in der Kompetenz und im Ermessen des Arztes / der Ärztin.

3. Wie steht die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zur Empfehlung der FMH, COVID-verdächtige oder -positive Patienten von den restlichen Patienten zu trennen?

Die BEKAG empfiehlt allen Ärztinnen und Ärzten, sich strikte an die Vorgaben der FMH zu halten. COVID-positive Patienten, Risikopatienten und übrige Patienten müssen sowohl bei der Abklärung als auch bei der Therapie strikte getrennt werden. Wir empfehlen unseren Mitgliedern nachdrücklich, Patienten und Personal zu schützen.

4. Wo kann Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Desinfektionsmittel) bestellt werden?

- a. Wenden Sie sich an das Kantonsapothekeramt (KAPA). Falls Bundesbestände vorhanden sind, werden diese von dort aus verteilt. Kontaktangaben: info.kapa@be.ch / 031 633 79 26
- b. Versuchen Sie es bei Ihrem Lieferanten und fragen Sie immer wieder nach. Auch wenn punktuell kein Material verfügbar ist, erhalten diese immer wieder kleinere Bestände, die verteilt werden.
- c. Aktivieren Sie Ihre persönlichen Kontakte zu Netzwerken, Praxen, Heimen.
- d. Desinfektionsmittel werden auch von lokalen Apotheken und Drogerien hergestellt.



5. Ich habe meine Praxistätigkeit reduziert und habe freie Kapazitäten. Wie kann ich diese sinnvoll einsetzen?

Sämtliche personellen Ressourcen sollen bestmöglich genutzt werden. Bitte melden Sie sich bei den zuständigen Behörden und fragen Sie, ob und wie Sie helfen können:

- Kantonales Führungsorgan (KFO): 0800 634 634
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): info.gsi@be.ch / 031 633 79 41
- Kantonsarztamt (KAZA): info.kaza@be.ch/ 031 633 79 31
- Inselgruppe: <https://www.inselgruppe.ch/de/jobs-und-karriere/arbeiten-in-der-inselgruppe/freiwilligenarbeit/anmeldung-freiwillige-fuer-corona-untersetuetzung>

6. Ich bin von einem Personalausfall betroffen. Wo kann ich personelle Hilfe beantragen?

Die Lösung von Problemen bei personellen Engpässen muss über die zuständigen kantonalen Behörden gefunden werden (Kontaktangaben siehe Frage 5).

7. Darf ich als Praxisinhaber / Praxisinhaberin meine Lernenden verpflichten, statt im Homeschooling in der Praxis zu arbeiten?

Nein. Der Lehrvertrag regelt die Präsenzzeit in der Praxis und in der Schule. Es gibt aktuell kein Notrecht, das den Lehrvertrag ausser Kraft setzt. Es ist wichtig, dass die Lernenden trotz Corona-Pandemie ihre Lernziele erreichen.

8. Ich bin über 65 Jahre alt und praktiziere noch. Darf ich noch arbeiten?

Das liegt im Ermessen des Arztes / der Ärztin. Es gibt kein Arbeitsverbot für über 65-jährige. Unabhängig ihres Alters sind alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich gemäss den BAG-Richtlinien zu schützen. Risikogruppen sollen sich aber auf Homeoffice beschränken. Bei angestellten Ärzten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber muss Angestellte, die zur Risikogruppe gehören, schützen.

9. Ich muss meine Praxis herunterfahren. Wie kann ich Kurzarbeit geltend machen?

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat hierzu Bestimmungen erlassen. Anleitungen und Formulare finden Sie auf folgender Website:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

10. Ich erhalte viele Anrufe von Patienten, die ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen, weil sie zu einer Risikogruppe gehören. Was gilt es hier zu beachten?

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 16. März 2020 bekanntgegeben, dass Risikogruppen nicht mehr zur Arbeit erscheinen müssten und, falls Home-Office nicht möglich sei, ihr Lohn dennoch garantiert werde. Hierfür müssen die Betroffenen eine ärztliche Bestätigung beibringen.

Ärztinnen und Ärzte sollen keinesfalls besonders gefährdete Personen mit einem Arbeitsunfähigkeitszeugnis krankschreiben. Das einzige, was Sie auf Anfrage tun müssen, ist schriftlich bestätigen, ob eine Person zu einer vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Risikogruppe gehört oder nicht. Es muss laut BAG nicht notwendig aufgeführt werden, zu welcher Risikogruppe eine Person gehört, bzw. wenn, dann nur sehr allgemein. Es ist also keine genaue Diagnose anzugeben.



11. Ich habe Patienten, welche über 75 Jahre alt sind, für die verkehrsmedizinische Kontrolle eingeschrieben. Müssen diese dem Aufgebot des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) folgen?

Die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Personen über 75 Jahre und Inhaber von Berufskategorien (Artikel 15d Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741 .01) und Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VZV) **sind sistiert**. Bereits erfolgte Aufgebote müssen von den Führerausweisinhabern und -inhaberinnen nicht beachtet werden. Die Kunden werden zu gegebener Zeit eine Mitteilung vom SVSA erhalten. Weitere Informationen entnehmen Sie auf folgendem Link:

https://www.svsa.pom.be.ch/svsa_pom/de/index/navi/index/wartung-und-stoerungen/stoerung-divers/fuehrerpruefung.html